

**RAHMENLEHRPLAN FÜR DIE LEHRBERUFE
 OBERTEILHERRICHTER, SCHUHMACHER, SCHUHFERTIGUNG,
 ORTHOPÄDIESCHUHMACHER**

I. STUDENTAFEL

A. OBERTEILHERRICHTER

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 840 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht), davon in der ersten und zweiten Klasse mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion 1)	
Politische Bildung	80
Deutsch und Kommunikation	80 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache	40 - 80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	140
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr Rechnungswesen 2)	
Fachunterricht	
Materialtechnologie	80
Schuhtechnologie	160
Fachzeichnen	100
Schuhtechnologisches Praktikum	160
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	
	840
Freigegegenstände	
Religion 1)	
Lebende Fremdsprache 3)	
Deutsch 3)	
Unverbindliche Übungen	
Bewegung und Sport 3)	
Förderunterricht 3)	

1) Siehe Anlage A, Abschnitt II.

2) Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.

3) Siehe Anlage A, Abschnitt III.

B. SCHUHMACHER, SCHUHFERTIGUNG

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 260 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht), davon in der ersten, zweiten und dritten Klasse mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion 1)	
Politische Bildung	80
Deutsch und Kommunikation	120 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache	40 - 120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	180
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr Rechnungswesen 2)	
Fachunterricht	
Materialtechnologie	100
Schuhtechnologie	240
Fachzeichnen	140
Schuhtechnologisches Praktikum	360
<hr/>	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 260
Freigegegenstände	
Religion 1)	
Lebende Fremdsprache 3)	
Deutsch 3)	
Unverbindliche Übungen	
Bewegung und Sport 3)	
Förderunterricht 3)	

1) Siehe Anlage A, Abschnitt II.

2) Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.

3) Siehe Anlage A, Abschnitt III.

C. ORTHOPÄDIESCHUHMACHER

Gesamtstundenzahl: 3 1/2 Schulstufen zu insgesamt 1 440 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht), davon in der ersten, zweiten und dritten Klasse mindestens 360 und in der vierten Klasse mindestens 180 Unterrichtsstunden.

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion 1)	
Politische Bildung	80
Deutsch und Kommunikation	120 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache	40 - 120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	180
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr Rechnungswesen 2)	
Fachunterricht	
Anatomie und Physiologie 2).....	100
Materialtechnologie	120
Orthopädieschuhtechnologie 2)	240
Fachzeichnen	160
Orthopädieschuhtechnologisches Praktikum	400
<hr/>	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 440
Freigegegenstände	
Religion 1)	
Lebende Fremdsprache 3)	
Deutsch 3)	
Unverbindliche Übungen	
Bewegung und Sport 3)	
Förderunterricht 3)	
<hr/>	
1)	Siehe Anlage A, Abschnitt II.
2)	Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.
3)	Siehe Anlage A, Abschnitt III.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

PFLICHTGEGENSTÄNDE

P o l i t i s c h e B i l d u n g

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

D e u t s c h u n d K o m m u n i k a t i o n

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

B e r u f s b e z o g e n e F r e m d s p r a c h e

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

B e t r i e b s w i r t s c h a f t l i c h e r U n t e r r i c h t

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

F a c h u n t e r r i c h t

Allgemeine didaktische Bemerkungen:

In den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind bei der Vermittlung des Lehrstoffes die Besonderheiten der einzelnen Lehrberufe zu berücksichtigen und für diese nach Möglichkeit Fachklassen zu bilden.

A n a t o m i e u n d P h y s i o l o g i e

(nur für den Lehrberuf Orthopädienschuhmacher)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll Kenntnisse über den menschlichen Stütz- und Bewegungsapparat im allgemeinen und über die unteren Extremitäten im speziellen haben.

Er soll insbesondere die Anomalien von Bein und Fuß kennen und über die orthopädiestechnischen Interventionen Bescheid wissen.

Der Schüler soll sich seiner Verantwortung als Mittler zwischen Arzt und Kunde bewußt sein.

Der Schüler der Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebot bzw. der Schüler, der sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereitet, soll zusätzlich komplexe Aufgaben zu einzelnen Lehrstoffinhalten lösen können.

Lehrstoff:

Der menschliche Stütz- und Bewegungsapparat:
Phasen der Entwicklung. Anatomie und Physiologie. Statik und Biomechanik des Körpers.
Pathologische Veränderungen.

Die unteren Extremitäten:
Anatomie, Physiologie und Dermatologie von Bein und Fuß. Endokrinologische und neuronale Versorgung. Statik und Biomechanik von Bein und Fuß. Hygienemaßnahmen.

Anomalien der unteren Extremitäten:
Fehlstellungen und pathologische Veränderungen. Amputationen. Diabetisches Fußsyndrom.
Infektionskrankheiten. Allergien.

Orthopädieschuhtechnische Interventionen:
Korrekturmöglichkeiten durch Heil- und Hilfsmitteln. Umsetzen ärztlicher Verordnungen.

Lehrstoff der Vertiefung:

Komplexe Aufgaben:

Der menschliche Stütz- und Bewegungsapparat:
Anatomie und Physiologie. Statik und Biomechanik des Körpers.

Die unteren Extremitäten:
Anatomie, Physiologie und Dermatologie von Bein und Fuß.

Anomalien der unteren Extremitäten:
Fehlstellungen und pathologische Veränderungen. Amputationen.

M a t e r i a l t e c h n o l o g i e

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die berufsspezifischen Roh-, Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere das Leder und die Kunststoffe, kennen und über deren vorschriftsmäßige Entsorgung Bescheid wissen.

Lehrstoff:

Berufseinschlägige Sicherheits- und Umweltvorschriften.

Das Leder:
Die tierische Haut. Lederarten. Eigenschaften. Verwendung. Be- und Verarbeitung. Gerbmethoden.
Zurichtung. Fehler.

Kunststoffe:

Arten. Eigenschaften. Be- und Verarbeitung.

Weitere Roh-, Werk- und Hilfsstoffe:

Arten. Eigenschaften. Verwendung. Be- und Verarbeitung. Schuhpflegemittel. Entsorgung.

S c h u h t e c h n o l o g i e

(nur für die Lehrberufe Oberteilherrichter, Schuhmacher, Schuhfertigung)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll über die für diesen Lehrberuf erforderlichen anatomischen und physiologischen Grundlagen Bescheid wissen.

Er soll die in diesem Beruf verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe kennen und über deren Einsatz, Verwendung und Instandhaltung Bescheid wissen.

Er soll die berufsspezifischen Arbeitsverfahren und -techniken unter Einbeziehung der Computerunterstützung kennen und Kunden fachlich beraten können.

Der Schüler soll rechnerische Aufgaben aus dem Lehrberufsbereich logisch und ökonomisch planen und lösen, sich der mathematischen Symbolik bedienen sowie Rechner, Tabellen und Formelsammlungen zweckentsprechend benutzen können.

Lehrstoff:

Berufseinschlägige Sicherheits- und Umweltvorschriften.

Anatomie, Physiologie und die unteren Extremitäten:

Dermatologie von Bein und Fuß. Statik- und Biomechanik. Fußfehlstellungen.

Der Schuh:

Geschichtliche Entwicklung. Schuharten.

Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe:

Arten. Einsatz und Verwendung. Instandhaltung.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Maßnahmen. Schnitt- und Macharten. Bodenbau. Schaftbau. Leistenbau. Trittspurabnahme. Herstellung von Schuhbauteilen. Verbindungs- und Zusammensetzungstechniken. Reparaturtechniken.

Fachliche Kundenberatung:

Materialberatung. Schuhartenberatung. Reparaturberatung.

Fachliches Rechnen:

Längen- und Weitenmaße. Schuhmaße. Umrechnungen von Maßsystemen. Materialbedarf.

Schularbeiten in „Fachliches Rechnen“: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.

O r t h o p ä d i e s c h u h t e c h n o l o g i e

(nur für den Lehrberuf Orthopädieschuhmacher)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die in diesem Beruf verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe kennen und über deren Einsatz, Verwendung und Instandhaltung Bescheid wissen.

Er soll die berufsspezifischen Arbeitsverfahren und -techniken unter Einbeziehung der Computerunterstützung kennen und Kunden fachlich beraten können.

Der Schüler soll rechnerische Aufgaben aus dem Lehrberufsbereich logisch und ökonomisch planen und lösen, sich der mathematischen Symbolik bedienen sowie Rechner, Tabellen und Formelsammlungen zweckentsprechend benutzen können.

Der Schüler der Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebot bzw. der Schüler, der sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereitet, soll zusätzlich komplexe Aufgaben zu einzelnen Lehrstoffinhalten lösen können.

Lehrstoff:

Berufseinschlägige Sicherheits- und Umweltvorschriften.

Der Schuh:
Geschichtliche Entwicklung. Schuharten.

Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe:
Arten. Einsatz und Verwendung. Instandhaltung.

Arbeitsverfahren und -techniken:
Maßnahmen. Schnitt- und Macharten. Bodenbau. Schaftbau. Leistenbau. Trittspurabnahme. Gipstechniken. Innenschuhtechniken. Bettungs- und Stützungsbau. Orthopädische Zurichtung von Konfektionsschuhen. Herstellung von Schuhbauteilen. Verbindungs- und Zusammensetzungstechniken. Reparaturtechniken.

Fachliche Kundenberatung:
Materialberatung. Schuhartenberatung. Reparaturberatung.

Fachliches Rechnen:
Längen- und Weitenmaße. Schuhmaße. Umrechnungen von Maßsystemen. Materialbedarf.

Lehrstoff der Vertiefung:

Komplexe Aufgaben:

Arbeitsverfahren und -techniken:
Schnitt- und Macharten. Verbindungs- und Zusammensetzungstechniken.

Fachliches Rechnen.

Schularbeiten in „Fachliches Rechnen“: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.

F a c h z e i c h n e n

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll Skizzen und berufsspezifische Zeichnungen unter Einbeziehung der Computerunterstützung fachlich einwandfrei und sauber ausführen können.

Er soll Entwürfe und Muster für modische Trends entwickeln und anpassen können.

Der Schüler des Lehrberufes „Orthopädienschuhmacher“ soll zusätzlich orthopädische Gehbehelfe unter Berücksichtigung anatomischer Gegebenheiten skizzieren und zeichnen können.

Lehrstoff:

Zeichennormen:

Linienarten und Strichstärken. Beschriftungen.

Berufsspezifische Zeichnungen:

Grundmuster. Oberteilzeichnungen nach Maßangaben. Bodenteile. Leistenkopie. Teil- und Ganzschnittzeichnungen für das Praktikum. Mustergestaltung und Anpassung nach modischen Trends.

Zusätzlich für den Lehrberuf Orthopädienschuhmacher:
Orthopädische Gehbehelfe.

S c h u h t e c h n o l o g i s c h e s P r a k t i k u m

(nur für die Lehrberufe Oberteilherrichter, Schuhmacher, Schuhfertigung)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die in diesem Lehrberuf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe fachgerecht auswählen, handhaben, be- und verarbeiten und entsorgen können.

Er soll die Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe handhaben, verwenden und instandhalten können.

Er soll die berufsspezifischen Arbeitsverfahren und -techniken unter Einbeziehung der Computerunterstützung ausführen und Methoden der Unfallverhütung sowie Schutzmaßnahmen anwenden können.

Lehrstoff:

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen.

Werk- und Hilfsstoffe:

Arten. Auswählen. Handhaben. Be- und Verarbeiten. Entsorgen.

Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe:

Arten. Handhaben. Verwenden. Instandhalten.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Maßnahmen. Zuschneiden. Material vorrichten und vorbereiten. Nähen. Kleben. Oberflächen behandeln. Herrichten von Leisten. Herstellen von Schuhelementen und Schuhen. Ausputzen und Finishen. Nageln. Fräsen. Schleifen. Reparieren.

O r t h o p ä d i e s c h u h t e c h n o l o g i s c h e s P r a k t i k u m

(nur für den Lehrberuf Orthopädieschuhmacher)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die in diesem Lehrberuf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe fachgerecht auswählen, handhaben, be- und verarbeiten und entsorgen können.

Er soll die Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe handhaben, verwenden und instandhalten können.

Er soll die berufsspezifischen Arbeitsverfahren und -techniken unter Einbeziehung der Computerunterstützung ausführen und Methoden der Unfallverhütung sowie Schutzmaßnahmen anwenden können.

Lehrstoff:

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen.

Werk- und Hilfsstoffe:

Arten. Auswählen. Handhaben. Be- und Verarbeiten. Entsorgen.

Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe:

Arten. Handhaben. Verwenden. Instandhalten.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Maßnahmen. Zuschneiden. Material vorrichten und vorbereiten. Nähen. Kleben. Oberflächen behandeln. Herrichten von Leisten. Herstellen von Schuhelementen und Schuhen. Ausputzen und Finishen. Nageln. Fräsen. Schleifen. Herstellen von Gipsmodellen und Trittspuren. Herstellen von Einlagen, Gehbehelfen, Bettungen, Stützungen und Ausgleichen. Schuhzurichtungen. Reparieren.

Gemeinsame didaktische Grundsätze:

Das Hauptkriterium für die Auswahl und Schwerpunktsetzung des Lehrstoffes ist die Anwendbarkeit auf die Aufgaben der beruflichen Praxis.

Nützlich sind Aufgaben, die Lehrinhalte verschiedener Themenbereiche oder Pflichtgegenstände kombinieren.

Zwecks rechtzeitiger Bereitstellung von Vorkenntnissen und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist die Abstimmung der Lehrer untereinander wichtig.

Auf den Stellenwert des Unterrichtsgegenstandes „Fachzeichnen“ für die Weiterbildung und Schulung des modischen Verständnisses und der Ästhetik ist besonderer Wert zu legen.

Die Pflichtgegenstände „Schuhtechnologisches Praktikum“ bzw. „Orthopädieschuhtechnologisches Praktikum“ sollen dem Schüler Einsichten in die Zusammenhänge zwischen der theoretischen Erkenntnis und der praktischen Anwendung vermitteln und ihn zum Lernen jener Arbeitsverfahren und -techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung vertiefen und ergänzen.

Genauere, saubere, ökonomische sowie auf richtige Entsorgung bedachte Arbeitsweise ist anzustreben.

Bei allen Arbeiten ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

FREIGEGENSTÄNDE

L e b e n d e F r e m d s p r a c h e

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

D e u t s c h

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

B e w e g u n g u n d S p o r t

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

FÖRDERUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt III.